

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00025 vom 27. November 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00025)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00025 du 27 novembre 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00025 del 27 novembre 2024

## Regeste

Berufsausübungsverbot | Berufsausübungsverbot. [Drittbeschwerde eines Patienten eines von einem Berufsausübungsverbot betroffenen Arztes.] In Bezug auf die Verfügung des Beschwerdegegners mangelt es dem Verwaltungsgericht an der erforderlichen funktionalen Zuständigkeit; die Verfügung kann bzw. muss zunächst mit Rekurs bei der Gesundheitsdirektion angefochten werden (E. 2.2). Gegen die Zwischenverfügung der Gesundheitsdirektion vom 27. November 2024, für deren rechtsmittelweise Überprüfung das Verwaltungsgericht funktional zuständig wäre, erhob der vom Berufsausübungsverbot betroffene Arzt – als Adressat derselben – bereits selbst Beschwerde beim Verwaltungsgericht, auf welche dieses mit Verfügung VB.2024.00768 in der Folge nicht eintrat. Fehlte es aber schon dem Verfügungsadressaten am Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung der Verfügung vom 27. November 2024, so muss dies umso mehr für den Beschwerdeführer gelten, der sich im Sinn einer Drittbeschwerde an das Verwaltungsgericht wandte (E. 2.3). Auch in Bezug auf die Zwischenverfügung der Gesundheitsdirektion vom 29. Januar 2025 wäre die funktionale Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben. Der Beschwerdeführer ist jedoch mangels formeller Beschwer zu deren Anfechtung nicht legitimiert. Dem Beschwerdeführer wäre es freigestanden – und steht es immer noch frei – selbst bei der Gesundheitsdirektion Rekurs zu erheben oder allenfalls um Beiladung zum Rekursverfahren zu ersuchen (E. 2.4). Keine Weiterleitung der Eingabe des Beschwerdeführers (E. 4). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Umtriebsentschädigung steht ihm mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 4.1

Gemäss § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 VRG hat das Verwaltungsgericht Eingaben bei eigener Unzuständigkeit von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten, wobei für die Einhaltung der Fristen der Zeitpunkt der Einreichung beim Verwaltungsgericht massgebend ist. Diese Weiterleitungspflicht besteht indes nur bei fristgebundenen Eingaben (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 48), wovon angesichts dessen, dass die – neben anderen – angefochtene Verfügung des Beschwerdegegners vom 18. Oktober 2024 datiert und der Beschwerdeführer selbst nicht Adressat derselben ist, sondern vielmehr im Sinn einer Drittbeschwerde für Dr. med. B an das Verwaltungsgericht gelangte (vorn E. 2.3),

vorliegend nicht gesprochen werden kann. Was die Verfügung vom 18. Oktober 2024 betrifft, steht es dem Beschwerdeführer frei, mit seinen Anliegen von sich aus mit Rekurs oder einem Beiladungsbegehren zum Rekursverfahren von Dr. med. B an die Gesundheitsdirektion zu gelangen, die alsdann die Prozessvoraussetzungen – namentlich die hinreichende Betroffenheit bzw. das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers und die Rechtzeitigkeit der Eingabe – zu prüfen hätte. Aufgrund seiner eigenen augenscheinlichen Unzuständigkeit konnte das Verwaltungsgericht seinerseits auf eine solche Prüfung verzichten.

#### **E. 4.2**

Hinsichtlich der beantragten Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner und/oder die Gesundheitsdirektion bzw. deren Mitarbeitende ist schliesslich festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht hierfür nicht zuständig ist, es dem Beschwerdeführer aber freisteht, selbst bei den kompetenten Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) vorstellig zu werden, was er auch bereits getan zu haben scheint. Auch in Bezug auf diesen Antrag ist jedenfalls keine Fristgebundenheit ersichtlich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.